

Vereinbarung

der **Stadt Selm**
(folgend Stadt)

- vertreten durch den Bürgermeister -

und der

DasDies Service GmbH (Geschäftsbereich Radstationen)
(folgend Betreiber)

- vertreten durch den Geschäftsführer –

wird die folgende Vereinbarung

über den

Betrieb und die Finanzierung der Radstation Bahnhof Beifang

geschlossen.

Präambel

Die Radstation in Selm, Bahnhof Beifang, stellt aufgrund ihres Potentials an vielfältigen Servicefunktionen ein wichtiges Bindeglied im Umweltverbund zwischen Fußwegen, Bus, Bahn und Fahrrad dar. Die Stadt und der Betreiber der Radstation vereinbaren dieses Potential auszuschöpfen und zu erweitern.

Aus Untersuchungen des Kreises Unna ist belegt, dass Radstationen unter 1.000 Stellplätzen nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Stadt schließt sich deshalb der Forderung des Kreises Unna nach einer Lösung zur Sicherung des Betriebs von Radstationen durch das Land an.

Bis eine solche landesweite Lösung geschaffen wird, erklärt sich die Stadt bereit, sich im Rahmen einer jährlichen Anteilsfinanzierung an den ungedeckten Kosten, die durch den Betrieb der Radstation entstehen, zu beteiligen. Hierzu erhält die Stadt vom Kreis Unna eine hälftige Mitfinanzierung aus Mitteln des NWL entsprechend § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Diese Vereinbarung fixiert die Partnerschaft für den Erhalt und die Qualifizierung der Radstation als Schnittstelle im Umweltverbund sowie den verbindlichen Verwendungszweck der durch die Stadt Selm zugewendeten Finanzmittel an den Betreiber.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die von der Stadt gegenüber dem Betreiber zu zahlende jährliche Anteilsfinanzierung, die zum Ausgleich der ungedeckten Betriebskosten der **Radstation in Selm, Bahnhof Beifang** zu verwenden ist.

Demzufolge ist ebenfalls Vereinbarungsgegenstand das im Gegenzug durch den Betreiber sicherzustellende Angebot der Radstation, das sich auf das in diesem Vertrag abgestimmte Personalkonzept, die Öffnungszeiten, die näher beschriebenen, verschiedenen Serviceleistungen und den Betrieb der städtischen Fahrradparkanlage bezieht.

Die Radstation in Selm, Bahnhof Beifang, besteht aus der stadteigenen Fahrradparkanlage und der durch den Betreiber anzumietenden Servicewerkstatt im angrenzenden früheren Bahnhofsgebäude.

§ 2 Verpflichtungen der Stadt

1. Die Stadt stellt dem Betreiber mietfrei die Fahrradparkanlage zur Verfügung.
2. Die Stadt übernimmt eine jährliche Anteilsfinanzierung, die sich an dem Betriebskostendefizit des Geschäftsbereiches „Radstation“ der Radstation Selm, Bahnhof Beifang orientiert.
3. Die Finanzierungssumme beträgt jährlich maximal 40.000 EUR.

Die Finanzierung der Stadt zu Ziffer 2 und 3 steht unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung durch den Kreis Unna (jährlich 50% max. 20.000 EUR des Betriebskostendefizits).

Bei Abschluss des Vertrags gehen die Parteien von einem nicht steuerbaren Umsatz aus. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Umsatzsteuerpflicht herausstellen, gilt das in diesem Vertrag vereinbarte Entgelt als Bruttobetrag bzw. incl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Eine Nachforderung seitens des Betreibers ist damit ausgeschlossen.

§ 3 Verpflichtungen des Betreibers

1. Öffnungs- und Servicezeiten

Der Betreiber sichert folgende Öffnungs- und Servicezeiten für die Radstation zu:

	Winter und Sommer (Mo.- So.)	
	Servicezeiten	Öffnungszeiten Fahrradpark
Radstation Selm, Bahnhof Beifang	9.00-18.00 Uhr/Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr/Sa	24 Stunden
	sonn- u. feiertags nach Vereinbarung	

2. Personalkonzept

Der Betreiber setzt das folgende Personalkonzept mit Stammkräften um:

	Servicekräfte	Monteure	Bemerkungen
RSt. Selm Beifang Bf.	1/2	1	

Zusätzlich bemüht sich der Betreiber um die Schaffung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsstellen sowie von Ausbildungsplätzen für benachteiligte Menschen. Der Einsatz von Kräften aus Arbeitsmarktförderprogrammen an der Radstation richtet sich nach dem Ermessen des Betreibers in Abhängigkeit von den jeweiligen Fördermöglichkeiten des Jobcenters, der Agentur für Arbeit, des Landschaftsverbandes und anderer Fördermittelgeber.

Innerhalb der personalgestützten Servicezeiten stellt der Betreiber an der Radstation folgende Leistungen entsprechend dem Marken- und Qualitätskonzept der Radstationen sicher:

- Registrierung von Kund*innen für den Radparkbereich, Ausgabe der Zugangschips bzw. Online-Zugangsberechtigungen und Zahlungsabwicklung
- Fahrradreparatur
- Ersatzteileverkauf
- Wartungs- und Servicedienst
- Auslegung von Tourismus-, ÖPNV- und Stadtinformationen sowie Erteilung einfacher Auskünfte
- Gebrauchträderverkauf
- Fahrradverleih (u.a. Pedelecs)
- Nutzungsmöglichkeit der WC-Anlage für den Kundenverkehr
- Einsatz der Mitarbeiter nach o. g. Personalkonzept
- Angebot der Therapieradflotte

Innerhalb der Öffnungszeiten der Fahrradparkanlage der Station (täglich 24 Std.) stellt der Betreiber sicher:

- Zugang für registrierte Kund*innen per Chip bzw. fahrtwind-App
- Videoüberwachung der Radparkanlage und
- Speicherung der Nutzer*innen-Daten gemäß den Datenschutzrichtlinien

Aus Sicht des Betreibers notwendig erscheinende Einschränkungen der Servicezeiten und Serviceleistungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Zustimmung der Stadt und des Kreises Unna. Sie werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

3. Betrieb- und Unterhaltung der Fahrradparkanlage

Für die unentgeltliche Überlassung der Fahrradparkanlage der Stadt verpflichtet sich der Betreiber, diese in Ergänzung zur Servicewerkstatt zu betreiben und zu unterhalten. Hieraus ergeben sich insbesondere die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

1. Sämtliche mit dem Betrieb der Anlage anfallenden Kosten sind durch den Betreiber zu übernehmen. Sofern entsprechende Betriebs- und/oder Unterhaltungsverträge (Strom-, Telekommunikation,- Reinigung-, und Wartungsverträge (auch für das Zugangs-/Videoüberwachungssystem) abzuschließen sind, schließt der Betreiber diese auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.
2. Kosten der baulichen Instandhaltung und Instandsetzung der Fahrradparkanlage trägt die Stadt im üblichen Umfang.
3. Schäden an der Fahrradparkanlage hat der Betreiber unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Der Betreiber haftet für Schäden, die nach Überlassung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen sowie von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten etc. verursacht werden. Alle anderen Schäden die an der Anlage entstehen, auch durch

Einbruch und/oder Vandalismus hat die Stadt zu reparieren und zu beseitigen.

4. Bauliche Veränderung an der Fahrradparkanlage sowie im Außenbereich darf der Betreiber nur nach Zustimmung der Stadt auf seine eigenen Kosten vornehmen lassen.
5. Der Betreiber verpflichtet sich, die Fahrradparkanlage auf eigene Kosten mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten und die in diesem Zusammenhang geltenden Datenschutzgesetze zu beachten.
6. Hat der Betreiber während des Überlassungszeitraumes an der Fahrradparkanlage bzw. den Außenanlagen bauliche Veränderungen vorgenommen, so ist er auf Verlangen der Stadt verpflichtet, nach Beendigung der Überlassung auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt nicht für mit Zustimmung der Stadt durchgeführte Änderungen.
7. Eine Untervermietung und Überlassung der Fahrradparkanlage und/oder Außenanlage an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt möglich.
8. Die Stadt oder eine von ihm beauftragte Person darf die Anlage zur Überprüfung ihres Zustandes nach rechtzeitiger Ankündigung in Begleitung eines Vertreters des Betreibers betreten.
9. Die Dauer der Überlassung ist an dem Fortbestand dieses Vertrages gebunden.

4. Kundeninformation, Marketing, Werbung, Pressearbeit

Eine engagierte Marketing- und Werbearbeit aller Partner ist zur Erzielung der benötigten Ertragssteigerungen der Radstation unabdingbar erforderlich. Der Betreiber und die Stadt unterstützen sich gegenseitig bei Werbeaktionen für die Radstation.

Die im Eigentum des Betreibers stehende mobile Fahrradputzmaschine wird zu geeigneten Gelegenheiten als Marketinginstrument eingesetzt; ggf. auch, um die Einnahmesituation zu verbessern (z. B. in Verbindung mit Einsätzen der Mobilen Radstation des Kreises Unna, auf Drahteselmärkten u.ä. Veranstaltungen).

Der Betreiber sichert zu, dass Printmedien wie Plakate und Flyer in und um die Radstationen in ortsüblicher und angemessener Weise ausgehängt bzw. ausgelegt und verteilt werden. Hierzu wird er zusätzlich (rad-)touristische Medien des Kreises bzw. der Stadt nach Erhalt in den Radstationen auslegen.

Die Stadt sichert die Verbreitung und Verteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu (Bürgerbüros, Dienststellen, Museen, Büchereien, Touristische Einrichtungen etc.).

Der Betreiber sichert die kontinuierliche Aktualisierung und Anpassung ihrer Homepage zu (Intervalle mind. viermal jährlich).

5. Wirtschaftliches Verhalten

Der Betreiber bemüht sich dauerhaft und nachhaltig mit attraktiven und innovativen Zusatzangeboten die Radstation aufzuwerten und damit die Einnahmesituation zu verbessern, um hierdurch eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Er wird diesbezüglich Vorschläge des Kreises Unna, der Stadt bzw. Dritter gewissenhaft auf Umsetzbarkeit prüfen und jeweils zeitnah umsetzen, sofern hierdurch eine höhere

Wirtschaftlichkeit zu erzielen ist.

Gemeinsames Ziel der vertragsschließenden Partner ist eine kontinuierliche Reduzierung der Defizite durch verstärkte Einnahmen der Radstation.

§ 4 Geschäftsentwicklung / Berichtspflicht

Der Wirtschaftsplan des Betreibers für die Radstation Selm - Bahnhof Beifang -, stellt die Grundlage der Anteilsfinanzierung der Jahre 2021 ff. dar (Anlage 1).

Jeweils zum Stichtag 30.6. eines Jahres legt der Betreiber der Stadt bis zum 31.7. d.J. das bis dahin erzielte Wirtschaftsergebnis sowie eine darauf basierende Prognose für das laufende Jahr für den Betrieb der Radstation vor.

Dabei wird die Gesamtentwicklung und die Entwicklung der Radstation detailliert dargelegt. Ist dadurch abzusehen, dass die im Wirtschaftsplan angesetzten jährlichen maximalen Defizitbeträge überschritten werden, wird der Betreiber unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, zum Jahresende die Planwerte zu erreichen und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

§ 5 Zahlungsverfahren

Der Betreiber fordert die Anteilsfinanzierung der Stadt zur Abdeckung des Betriebskostendefizites jeweils zum 01.01. und 01.07. d.J. in Höhe von jeweils 50 % an.

Bestandteile dieser Anforderungen sind:

- Betriebswirtschaftliche Daten
- Prognose für das Gesamtjahr (Wirtschaftsplan)
- Übersicht über die eingeleiteten und geplanten Optimierungen (kurzer Sachbericht)
- Der Anforderung zum 01.07. d.J. ist zwingend der bestätigte Jahresabschluss des Vorjahres beizufügen. Sofern der geprüfte Jahresabschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen sollte, ist dieser unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.

Die Stadt begleicht die vom Betreiber gestellte Anforderung unverzüglich.

§ 6 Abrechnung

Der Betreiber verpflichtet sich, spätestens zum 30.4. des jeweiligen Folgejahres für die angefallenen Aufwendungen und Erträge des Abrechnungsjahres der Stadt für die Radstation Selm, Bahnhof Beifang, eine detaillierte Betriebskostenabrechnung unaufgefordert vorzulegen.

Alle erzielten sonstigen Erlöse der Radstation, wie z. B. durch Sonderaktionen und Verleih an Dritte (Pedelegs) werden zur weiteren Reduzierung des Betriebskostendefizits eingesetzt.

Überzahlte Beiträge werden von dem Betreiber binnen 14 Tagen der Stadt erstattet. Die neuen Ansätze für die Defizitbeträge des Folgejahres werden erst im Anschluss ermittelt, um der Stadt rechtzeitig für die jeweiligen Haushaltsberatungen belastbare Zahlen für das Folgejahr zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Beginn, Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung soll gültig sein frühestens mit Fertigstellung der Fahrradparkanlage (aktuell vorgesehen für Ende Juni 2021), spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Servicestation. Sie ist zunächst befristet auf den 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, soweit nicht einer der Partner mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Jahresende kündigt.

Sollten die genannten Vereinbarungen von dem Betreiber nicht eingehalten werden und sind zwischen den Partnern keine vertraglichen Veränderungen vereinbart, so kann die Stadt die gewährten Mittel zurückfordern. Der Betreiber ist zur Rückzahlung binnen 4 Wochen nach Eingang der Rückforderung verpflichtet.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, werden die Vertragspartner die notwendigen Ergänzungen entsprechend dem Sinn und Zweck der Vereinbarung ergänzen.

Für die DasDies Service GmbH

Kamen, den _____

Für die Stadt Selm

Selm, den _____

Orlowski – Bürgermeister –

Anlage Wirtschaftsplan Radstation Selm, Bahnhof Beifang